

## Möglichkeiten und Grenzen zur Stärkung der genossenschaftlichen Unternehmensform

Robert Philipps<sup>1</sup>

### Auf einen Blick

Genossenschaften sind auch heute noch eine für viele Zwecke passende Unternehmensform. Ihre lokale Verwurzelung, die Langfristorientierung und die Bodenständigkeit der Geschäftsfelder haben für die Gesamtwirtschaft eine stabilisierende Wirkung. Die Politik sollte daher das Ziel verfolgen, die Rahmenbedingungen für genossenschaftliches Wirtschaften zu verbessern und für eine Gleichstellung mit anderen Unternehmensformen zu sorgen. So ist es nicht einzusehen, warum bei der Ausgestaltung von öffentlichen Förderprogrammen die besonderen Strukturmerkmale von Genossenschaften nicht hinreichend berücksichtigt sind. Vor allem aber sollten kleinste und kleine Genossenschaften endlich von unnötigen finanziellen und bürokratischen Lasten durch Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft im Genossenschaftsverband entlastet werden.

Genossenschaften sind im Kern Zusammenschlüsse gleichberechtigter Personen oder Unternehmen mit dem Ziel, durch den Aufbau einer Kooperationsbeziehung einen Mehrwert (wirtschaftlich, sozial oder kulturell) für alle Mitglieder hervorzubringen. Durch die doppelte Identität von Eigentümer und Nutzer der genossenschaftlichen Leistung lassen sich in der Gemeinschaft Kostenvorteile erlangen, die der Einzelne für sich allein nicht realisieren kann. Das ist in der Regel das Hauptmotiv für die Gründung einer Genossenschaft. Genossenschaften sind nicht per se die besseren Unternehmen und auch kein „Wert an sich“, sondern für bestimmte Zielsetzungen geeignete Instrumente, so wie andere Unternehmens- und Organisationsformen ebenfalls. Sie müssen im Wettbewerb mit anderen Rechts- bzw. Organisationsformen komparative Vorteile zeigen, um sich langfristig zu behaupten.

### Genossenschaften in der sozialen Marktwirtschaft

Wie andere wirtschaftliche Aktivitäten auch zieht genossenschaftliches Wirtschaften vielfältige positive gesamtwirtschaftliche Wirkungen nach sich, z. B. mehr Wertschöpfung, mehr Wettbewerb, neue

Arbeits- und Ausbildungsplätze und positive Standorteffekte. Auf diese Weise werden mittelbar Lebens- und Wirtschaftsräume aufgewertet, das Umfeld stabilisiert und die Lebensqualität erhöht. Das sind aber eher willkommene Nebeneffekte der genossenschaftlichen Zusammenarbeit und keine exklusiven Merkmale genossenschaftlichen Wirtschaftens.

Genossenschaften weisen aber auch Merkmale auf, die sie strukturell von anderen Unternehmensformen unterscheiden und durch die Genossenschaften eine positive Korrekturfunktion im Rahmen der Gesamtwirtschaft ausüben. Diese positiven externen Effekte sind vor allem durch die Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt, die Unmöglichkeit „feindlicher“ Übernahmen sowie die realwirtschaftliche und lokale Verankerung begründet. Da Genossenschaftsanteile nicht auf dem Finanzmarkt gehandelt werden, spielen die Renditeziele kooperationsexterner Akteure für die Unternehmensentscheidungen keine Rolle. Die Nachteile des am Shareholder-Value orientierten Wirtschaftens, wie die vielfach beklagte Kurzfristigkeit der Unternehmensorientierung oder die Irrationalitäten des Finanzmarkts, werden so vermieden. Genossenschaftliche Geschäftsmodelle sind dementsprechend meist sehr bodenständig, langfristig orientiert und durch eine bemerkenswerte ökonomische Stabilität gekennzeichnet. Zudem sind Genossenschaften meist stark in der Region verankert. Insgesamt erweisen sich Genossenschaften als erstaunlich krisenfest, die relativ geringere Insolvenzquote im Vergleich zu anderen Unternehmensformen ist dafür ein untrügliches Indiz. Die eG liegt mit 23 Insolvenzen deutlich unter dem Durchschnitt von 101 Insolvenzen pro 10.000 Unternehmen über alle Rechtsformen in Deutschland.<sup>2</sup> Im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung, in der die Finanzmärkte eine immer dominantere Rolle spielen und kurzfristige Renditeinteressen mehr und mehr überwiegen, können Genossenschaften also einen stabilisierenden „Hort der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit“ (Blome-Drees) bilden. Die Kehrseite ist allerdings, dass der Kapitalmarkt für Genossenschaften auch als Finanzierungsinstrument weitgehend ausfällt und Genossenschaften dadurch in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt sind. Überhaupt fällt es Genossenschaften im Vergleich zu ande-

ren Rechtsformen schwerer, ausreichend Eigen- und Fremdkapital zu akquirieren.<sup>3</sup>

Die strategischen Entscheidungen in Genossenschaften werden von den Mitgliedern in Abstimmungen nach dem Kopfprinzip getroffen (Ausnahme: Unternehmergenossenschaften), unabhängig von der Größe ihrer Anteile. Hierin verwirklicht sich auch ein demokratischer Anspruch, der Genossenschaften ideell von anderen Unternehmensformen abhebt. So sympathisch dies ist, in der Praxis können dadurch aber auch Probleme erwachsen, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Effizienz und Stringenz der Entscheidungsfindung.<sup>4</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, dass das demokratische Prinzip bei Genossenschaften, die im marktwirtschaftlichen Wettbewerb stehen, bereits erheblich unter Druck geraten ist.<sup>5</sup> Inwieweit eine Revitalisierung der Mitgliederpartizipation möglich ist, wird derzeit verstärkt diskutiert.

### Rahmenbedingungen für Genossenschaften verbessern

Obwohl die rechtsformspezifischen Merkmale der Genossenschaft diese für bestimmte Zielsetzungen auch heute noch als passende Organisationsform ausweisen, muss man nüchtern feststellen, dass die Genossenschaft in Deutschland nur noch eine randständige Unternehmensform ist. Trotz leicht ansteigender Gründungszahlen in den letzten Jahren wurden im Jahr 2012 bei insgesamt ca. 311.000 Unternehmensgründungen nur 209 Genossenschaften gegründet, dagegen ca. 42.000 GmbHs und knapp 10.000 Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt).<sup>6</sup> Existierten 1970 noch gut 18.000 Genossenschaften, sind es heute noch circa 9.500. Aktuell ist die Rechtsform Genossenschaft offenbar für Existenzgründer nur selten attraktiv.

Die geringe Attraktivität der Rechtsform Genossenschaft für Gründungsinitiativen hat Ursachen. Zunächst einmal ist der Zweck der Genossenschaften gesetzlich im Unterschied zu anderen Rechtsformen beschränkt. Für klassische Einzelunternehmerische Tätigkeiten, die nur auf Gewinnerzielung aus ist, ist die genossenschaftliche Rechtsform per se nicht geeignet. Da es sich

bei Genossenschaften um eine besondere Art der Kooperationsbeziehung zwischen Gleichberechtigten handelt, von der alle Mitglieder der Genossenschaft gleichermaßen profitieren, ist eine Gründung natürlicherweise komplexer. Auch sind die Managementanforderungen bei Genossenschaften komplexer, da der Mitgliederwille vielfältig ist und zu einer konsistenten und effizienten Unternehmensstrategie gebündelt werden muss. Und nicht zuletzt haben Genossenschaften vergleichsweise hohe Rechtsformkosten und ihre Gründung ist mit mehr Aufwand verbunden als bei anderen Unternehmensformen.

Als einzige Gesellschaftsform sind Genossenschaften gesetzlich dazu verpflichtet, einem Prüfungsverband anzugehören. Auch sehr kleine Genossenschaften müssen ihre Geschäfte regelmäßig im Rahmen der sogenannten Pflichtprüfungen von den Genossenschaftsverbänden überprüfen lassen. Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit müssen Genossenschaften zudem erfolgreich eine Gründungsprüfung durchlaufen, die die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells beurteilt und von den Prüfungsverbänden gegen Entgelt durchgeführt wird. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung findet nach der Gründung jährlich oder alle zwei Jahre statt, je nach Größe der Genossenschaft, hierfür werden wiederum Prüfungsgebühren fällig. Die Genossenschaftsverbände haben ein Monopol auf die Wirtschaftsprüfung in den Genossenschaften.

Die Begründung der Gründungs- und Pflichtprüfung von Genossenschaften liegt in der Schutzbedürftigkeit sowohl von Mitgliedern vor etwaigem Einlageverlust als auch von Gläubigern vor einem Forderungsausfall. Denn im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften ist bei Genossenschaften kein Mindeststammkapital als Haftungsmasse vorhanden. Die Regelungsdichte und die damit verbundenen Kosten sind insbesondere für kleine Genossenschaften jedoch schnell überfordernd und schrecken ab.<sup>7</sup> Mit der Verpflichtung zur Gründungsprüfung, weitgehenden Rechnungslegungsvorschriften, der Pflichtmitgliedschaft im Genossenschaftsverband (zusätzlich zur Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer) und den regelmäßigen Pflichtprüfungen existieren für kleine Genossenschaften Anforderungen, die weit über denen von Kapital-

gesellschaften vergleichbarer Größe liegen. Kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB unterliegen keinerlei Prüfungspflicht, obwohl sie z.B. als Unternehmergesellschaft (haftungsbegrenzt) genau wie Genossenschaften kein Mindestkapital aufweisen müssen. Bei der Gründungs- und Pflichtprüfung für kleine Genossenschaften handelt es sich letztlich um eine handfeste Benachteiligung der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen. Es ist daher erforderlich, für Genossenschaften, die den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB entsprechen, die gesetzliche Prüfung einschließlich der Gründungsprüfung abzuschaffen. Für ausreichenden Gläubigerschutz wäre – wie bei der Unternehmergesellschaft – durch eine entsprechende Kennzeichnung („haftungsbegrenzt“) gesorgt.<sup>9</sup> Darüber hinaus sollte sich die Politik grundsätzlich mit dem Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände auseinandersetzen. Das Prüfungsmonopol verleiht den Verbänden eine außerordentliche Machtstellung und führt aufgrund des nicht vorhandenen Wettbewerbs zu überhöhten Preisen und verminderter Qualität, zu Lasten der Genossenschaften.

Eine Gleichbehandlung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen ist auch auf dem Gebiet der Förderpolitik notwendig. Hier werden genossenschaftliche Unternehmungen gegenüber anderen Rechtsformen häufig noch diskriminiert, weil die besonderen Strukturmerkmale von Genossenschaften nicht in die Schemata der Förderpolitik passen. Die Existenzgründungsförderung zielt z. B. auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch einen einzelnen Unternehmensgründer ab, der über eine weitgehende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügt und entsprechende Mindestbeteiligung am Eigenkapital. Diese Voraussetzung ist bei Genossenschaften naturgemäß nicht gegeben. So können die Programme Gründercoaching, ERP-Gründerkredit, ERP-Startfonds oder das Finanzierungsinstrument „Unternehmerkapital“ der KfW Bankengruppe von Genossenschaften weiterhin nur sehr eingeschränkt in Anspruch genommen werden. Zwar hat die KfW jüngst nach diverser Kritik erste Änderungen an den Förderkriterien vollzogen, um genossenschaftliche Gründungen förderfähig zu machen, eine Gleichberechtigung ist aber noch keineswegs erreicht.

Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, genossenschaftliches Wirtschaften in vergleichbarer Weise wie Unternehmungen in anderer Rechtsform zu fördern. Sollte dies nicht über eine Anpassung der bestehenden Förderprogramme gelingen, müssen für Genossenschaften neue geeignete Förderinstrumente entwickelt werden – wie sie etwa in Schweden oder Italien existieren –, die den Besonderheiten der Rechtsform Rechnung tragen.

## Fazit

In der Diskussion um Genossenschaften ist eine realistische Einschätzung notwendig. Genossenschaften sind nur für bestimmte Zielsetzungen geeignete Instrumente und man sollte sich von dem Gedanken lösen, die Wirtschaft könne grundsätzlich genossenschaftlich organisiert werden. Dennoch sind Genossenschaften auch heute noch eine vielfach passende Unterneh-

mensform, insbesondere dann, wenn lokale Akteure ihre Kräfte für einen gemeinsamen Zweck bündeln möchten, sei es aus wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Motiven heraus. Ihre lokale Verwurzelung, die Langfristorientierung und die Bodenständigkeit der Geschäftsfelder haben für die Gesamtwirtschaft eine stabilisierende Wirkung. Die Politik sollte daher das Ziel verfolgen, die Rahmenbedingungen für genossenschaftliches Wirtschaften zu verbessern und für eine Gleichstellung mit anderen Unternehmensformen zu sorgen. So ist es nicht einzusehen, warum bei der Ausgestaltung von öffentlichen Förderprogrammen die besonderen Strukturmerkmale von Genossenschaften nicht hinreichend berücksichtigt sind. Vor allem aber sollten kleinste und kleine Genossenschaften endlich von unnötigen finanziellen und bürokratischen Lasten durch Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft im Genossenschaftsverband entlastet werden.

- 1 Dr. Robert Philipps ist Referent für Verbraucherpolitik und Mittelstandspolitik in der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn. Der vorliegende Text wurde anlässlich eines am 22. und 23. November 2013 stattfindenden Kolloquiums der Universität Marburg über die „Blaupause des Internationalen Genossenschaftsbundes (IGB) für eine Dekade der Genossenschaften 2012-2020“ verfasst und erscheint ebenfalls im Begleitband zum Kolloquium im Rahmen der „Marburger Schriften zur genossenschaftlichen Kooperation“.
- 2 Johannes Blome-Drees: Wirtschaftliche Nachhaltigkeit statt Shareholder-Value. Das genossenschaftliche Geschäftsmodell, WISO direkt, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2012.
- 3 Anja Herzberg: Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung für eingetragene Genossenschaften, <http://iwgr.htw-berlin.de/index.php/publikationen/27/172-eigen-und-fremdkapitalbeschaffung-fuer-eingetragene-genossenschaften>.
- 4 Dazu auch: Theresa Theurl: Genossenschaften 2012. Einzelwirtschaftliches Fundament, Gesamtwirtschaftlicher Erfolg, Gesellschaftliche Werte, in: Johann Brazda, Markus Dellinger, Dietmar Röhl (Hrsg.): Genossenschaften im Fokus einer neuen Wirtschaftspolitik. Bericht der XVII. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 2012 in Wien, Teilband I, Wien 2013, S. 23-44, S. 31ff.
- 5 Herbert Klemisch, Walter Vogt: Genossenschaften und ihre Potenziale für eine nachhaltige und sozial gerechte Wirtschaftsweise, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2012, S. 24.
- 6 IFM Bonn, Unternehmensgründungen nach Rechtsform, [http://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr\\_UntLi\\_RF\\_2003-2012.pdf](http://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/UntGr_UntLi_RF_2003-2012.pdf).
- 7 Gründungswillige entscheiden sich daher häufig für die Rechtsform des eingetragenen Vereins anstelle der eG, um den bürokratischen und finanziellen Lasten auszuweichen, auch wenn sie sich damit auf rechtlich unsicheres Eis wagen.
- 8 Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 4.840.000 Euro Bilanzsumme, 9.680.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.
- 9 Siehe auch: Zentralverband der Konsumgenossenschaften: Vorschlag zur Einführung der Kooperativgesellschaft (haftungsbeschränkt). In diese Richtung gehen auch Vorschläge des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und Anträge der Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag der 17. Wahlperiode.

*Diese Publikation wird aus Mitteln der Franziska- und Otto-Bennemann-Stiftung gefördert.*

Impressum: © Friedrich-Ebert-Stiftung | Herausgeber: **Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik**  
der Friedrich-Ebert-Stiftung | Godesberger Allee 149 | 53175 Bonn | Fax 0228 883 9205 | [www.fes.de/wiso](http://www.fes.de/wiso) |  
ISBN: 978-3-86498-741-0

*Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.*